

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe und Dr. Thomas-Sönke Kluth (FDP) vom 29.05.2012

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/4296 -

Betr.: Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (BID-Gesetz) – Sand im Getriebe durch die Kappungsgrenze?

Mit der Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (GSED), besser bekannt als BID-Gesetz, wurde bereits in 2007 die Grundlage für die Gründung von Business Improvement Districts (BIDs) geschaffen. Damit nahm Hamburg eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik ein. Auch heute besteht in der Freien und Hansestadt Hamburg noch ein großes Interesse an der Einrichtung von neuen BIDs. Leider führt die Regelung des § 7 Abs. 2 GSED in der Praxis dazu, dass sich gerade Inhaber kleinerer Grundstücke gegenüber Inhabern von großen Grundstücken benachteiligt fühlen und gegen die Einführung eines BIDs bzw. gegen die Bevorzugung von Inhabern größerer Grundstücke votieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Gab es seit der Senatsantwort auf die Drs. 20/1722*
 - a. *weitere, neu zustande gekommene BIDs?*
 - b. *weitere gescheiterte BID-Initiativen? Wenn ja, kennt der Senat die Gründe für das Scheitern der Initiativen?*

Nein.

- c. *neue Initiativen die die Einrichtung von BIDs planen?*

Ja, im Bezirk Altona für die Waitzstraße. Darüber hinaus werden für das Business Improvement District (BID) Alte Holstenstraße (Bergedorf) und das BID Wandsbek Markt (Wandsbek) Anschluss-BID geplant.

2. *Es gibt aktuell hinsichtlich des § 7 Abs. 2 GSED Rechtsunsicherheiten in Hamburg. Welche BIDs in Hamburg werden deshalb momentan nicht weitergeführt bzw. haben noch nicht begonnen?*

Alle eingerichteten BID laufen weiter. Für die BID Lüneburger Straße II und St. Pauli sind im Dezember letzten Jahres Anträge zur Einrichtung des jeweiligen BID gestellt worden. In beiden Fällen konnte die öffentliche Auslegung des Antrags nicht vorgenommen werden, weil eine gesetzliche Änderung der Kappungsgrenze ggf. eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach sich ziehen würde. Das BID Alte Holstenstraße wurde im April 2012 beendet. Das Anschluss-BID (Alte Holstenstraße II) sollte bereits beantragt werden. Das BID Nikolai-Quartier steht seit Anfang des Jahres vor der Antragstellung. Aufgrund der angekündigten möglichen Gesetzesänderung ist die Beantragung in beiden Fällen bisher unterblieben.

3. *Welche Vor- und Nachteile sieht der Senat hinsichtlich der aktuellen Regelung des § 7 Abs. 2 GSED?*

Mit den Vor- und Nachteilen der Einführung einer Kappungsgrenze hat sich der Senat in der Drucksache 18/6978 auseinandergesetzt. Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

4. *Sind dem Senat Regelungen hinsichtlich der „Kappungsgrenze“ von anderen BID-Gesetzen bekannt? Wenn ja, welche Regelungen sind in anderen BID-Gesetzen getroffen?*

Der zuständigen Behörde sind Regelungen der Bundesländer Bremen und Hessen über eine Begrenzung der Abgabenhöhe in bestimmten Fällen bekannt. Die Bremer Regelung in § 7 Absatz 2 Bremisches Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren entspricht wörtlich der Hamburger Regelung. Die hessische Regelung (§ 7 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren) hat den folgenden Wortlaut: „Übersteigt der Einheitswert eines Grundstücks den Mittelwert der im Innovationsbereich festgestellten Einheitswerte um mindestens das Doppelte, reduziert sich der Hebesatz

1. für den das Doppelte bis zum Fünffachen des Mittelwerts der Einheitswerte übersteigenden Teil um 50 vom Hundert,
2. für den das Fünffache bis zum Zehnfachen des Mittelwerts der Einheitswerte übersteigenden Teil um 75 vom Hundert,
3. für den das Zehnfache des Mittelwerts der Einheitswerte übersteigenden Teil um 90 vom Hundert.“

5. *Welche Aktivitäten unternimmt der Senat, um die Rechtsunsicherheiten bezüglich des § 7 Abs. 2 GSED zu beheben und wann ist mit einer Lösung des Problems zu rechnen?*

Die zuständige Behörde wird voraussichtlich in Kürze ein Gutachten vergeben, dass die bestehende Kappungsgrenze und ggf. die Voraussetzungen für eine Änderung der Kappungsgrenze untersuchen soll. Mit den Ergebnissen des Gutachtens ist nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich zwei Monate nach Auftragsvergabe zu rechnen. Danach soll ggf. – abhängig von den Ergebnissen des Gutachtens – mit der Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) begonnen werden. Für diesen Fall wird angestrebt, den erforderlichen Bürgerchaftsbeschluss noch in diesem Jahr zu erreichen.